

IT-Satzung

Stand: 16.01.2024

Projektbeteiligte
Präsident
Kanzler
CIO Office
CIO Gremium

Inhalt

§1. Ziele	3
§2. Geltungsbereich	3
§3. Präsidium, CIO und CDO	3
§4. IT-Dienste und -Anwendungen (IT-DuA).....	5
§5. Digital Transformation Office (DTO)	6
§6. CIO-Gremium (CIOG).....	7
§7. Fachbereich-CIOs (FCIOs).....	8
§8. Bibliothek.....	8
§9. Hochschuldidaktik und Digitalisierung (HDD).....	9
§10. Fachbereiche	9
§11. Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung	9
Anlage 1	10

Nach §55 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) hat jede hessische Hochschule für "Grundversorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung" (Abs. 1 Satz 1) "zentrale technische Einrichtungen" zu bilden, "deren Leitungen dem Präsidium direkt unterstehen." (Abs. 2 Satz 1). Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat am 01.11.2023 diese Satzung gemäß §55 HessHG beschlossen und zuletzt durch Beschluss vom 16.01.2024 abgeändert.

§1. Ziele

Digitalisierung und der Einsatz von Informationstechnologien (IT) in Studium und Lehre, Forschung, Transfer, Weiterbildung und Verwaltung sind für die Hochschule Darmstadt im Rahmen ihres Auftrages durch das Land Hessen unverzichtbar. Ziel der Hochschule ist daher die kontinuierliche Verbesserung, Fortführung und Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnik (ITK)-Strukturen und Digitalisierungsmaßnahmen für die Sicherstellung von gut nutzbaren, effizienten und (rechts-)sicheren IT-Diensten gemäß der Hochschulstrategie entsprechend der Leitsätze und Kriterien für ITK- und Digitalisierungsmaßnahmen.

§2. Geltungsbereich

Diese Satzung regelt IT-bezogene Funktionen ebenso wie die Struktur, Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen mit IT befassten Organisationseinheiten insbesondere Bibliothek, Digital Transformation Office (DTO), Hochschuldidaktik und Digitalisierung (HDD), IT-Dienste und -Anwendungen (IT-DuA) sowie der Umgang mit dezentraler IT. Zudem definiert diese Satzung die IT-Governance der Hochschule Darmstadt. Diese umfasst neben den genannten Einheiten das Präsidium, CIO Gremium (CIOG) und die vom CIOG eingesetzten Arbeitsgruppen.

§3. Präsidium, CIO und CDO

- (1) Das Präsidium regelt die Zuständigkeit für Digitalisierung und ITK-Infrastruktur.
- (2) Die Wahrnehmung des/ der Chief Information Officer (CIO) und des/ der Chief Digital Officer (CDO) wird auf zwei Mitglieder aufgeteilt, wobei eines davon ein professorales Mitglied sein muss. Das Präsidium, der/ die CIO und der/ die CDO stimmen sich untereinander ab. In der Außendarstellung vertritt der/ die CIO die h_da bei Gremiensitzungen auf CIO-Ebene. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Präsidiumsmitglied erfolgt die Vertretung durch den/ die CDO.

- (3) Der/ die CIO und der/ die CDO berät die Hochschulorgane und -einrichtungen und das Präsidium in allen übertragenen Bereichen und ist in wichtigen Angelegenheiten diesbezüglich in den Gremien der Hochschule anzuhören.
- (4) Zur Sicherstellung eines reibungslosen und sicheren Betriebs der vorhandenen Betriebsmittel stellt das Präsidium der Hochschule Darmstadt die entsprechenden Mittel zur Grundversorgung zur Verfügung.

§4. IT-Dienste und –Anwendungen (IT-DuA)

- (1) Die zentrale Organisationseinheit IT-DuA ist eine zentrale technische Betriebseinheit der Hochschule Darmstadt im Sinne von § 55 Abs. 2 HessHG und ist dem zuständigen Präsidiumsmitglied direkt unterstellt.
- (2) IT-DuA wird von einem/ einer hauptamtlichen Leiter/in geleitet. Er/ sie untersteht dem für die IT-Infrastruktur verantwortlichen Präsidiumsmitglied.
- (3) Die Leitung trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäß Absatz (5). Er/ sie entscheidet in fachlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten von IT-DuA.
- (4) Er/ sie berät die Hochschulorgane und -einrichtungen in allen Bereichen der Aufgabenerfüllung gemäß Absatz (5) angehenden Fragen und ist in wichtigen Angelegenheiten diesbezüglich in den Gremien der Hochschule anzuhören.
- (5) Aufgaben der IT-Dienste und –Anwendungen
 - a. Die Aufgaben von IT-DuA sind die Einführung, Betrieb und Weiterentwicklung der von Anlage 1 definierten Basisdienste gemäß im §55 HessHG genannten Grundsätze der funktionalen Einschichtigkeit. Damit obliegt IT-DuA im Rahmen der verfügbaren Mittel die Bereitstellung der IT-Infrastruktur für die Hochschulmitglieder aus den zentralen Organisationseinheiten, den Fachbereichen, den Instituten sowie der Forschung. Ebenso übernimmt IT-DuA Service- und Beratungsleistungen für die von ihr verwalteten Systeme.
 - b. Bei Digitalisierungsmaßnahmen unterstützt die IT-DuA die Fachabteilungen/-bereiche und übernimmt ggf. den Betrieb des Dienstes. Die Weiterentwicklung und fachliche Betreuung verbleibt in der Fachabteilung/dem Fachbereich.
 - c. Die Organisationseinheit ist darüber hinaus verantwortlich für
 - i. die Bereitstellung und Weiterentwicklung zentraler IT-Dienste im Auftrag des Präsidiums,
 - ii. die Bereitstellung von IT-Arbeitsplatz-Infrastruktur und weiterer IT-Dienste für die zentralen Organisationseinheiten und nach Vereinbarung mit den Fachbereichen auch für die Fachbereiche,
 - iii. die mittelfristige Investitionsplanung der zentralen IT der Hochschule und Aufstellung der jährlichen IT-Investitionsbudgetplanung in Abstimmung mit dem Präsidium,
 - iv. die Vorbereitung hochschulweit verbindlicher Richtlinien für die Einrichtung und Nutzung der übergreifend genutzten Medientechnik- und IT-Dienste.
 - d. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die IT-Sicherheit oder die geltende DSGVO ist IT-DuA vom Präsidium ermächtigt, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Sperrung der Netzwerkkonnektivität von Systemen) weitergehende Verstöße umgehend zu verhindern. Eine solche Maßnahme kann nach Erwägung von IT-DuA sofort und ohne vorher-

rige Rücksprache erfolgen und eine entsprechende Information an die Verantwortlichen und das Präsidium / den IT-Sicherheitsbeauftragten / den Datenschutzbeauftragten erst im Nachgang erfolgen.

§5. Digital Transformation Office (DTO)

Die Etablierung des Digital Transformation Office dient der Verantwortungsannahme und Qualitätssicherung der wachsenden Anforderungen der Digitalisierung an die Hochschule.

- (1) Die Organisationseinheit Digital Transformation Office (DTO) ist eine zentrale technische Betriebseinheit der Hochschule Darmstadt im Sinne von § 55 Abs. 2 HessHG und ist dem zuständigen Präsidiumsmitglied direkt unterstellt.
- (2) Das DTO wird von einem/ einer hauptamtlichen Leiter/in geleitet. Er/ sie untersteht dem verantwortlichen Präsidiumsmitglied.
- (3) Er/ sie vertritt gegenüber dem Präsidium die Verantwortung der Digitalisierungsstrategie, die Einführung und Optimierung der Geschäftsprozesse auf IT-Ebene und die strategische Zusammenarbeit von Digital Transformation Office (DTO) und IT-DuA.
- (4) Er/ sie berät die Hochschulorgane und -einrichtungen und das Präsidium in allen Bereichen der Aufgabenerfüllung gemäß §7 - Aufgaben des DTO angehenden Fragen und ist in wichtigen Angelegenheiten diesbezüglich in den Gremien der Hochschule anzuhören.
- (5) Aufgaben des Digital Transformation Office:
 - a. Weiterentwicklung der IT- und Medientechnikstrategie gemäß der Digitalisierungsstrategie der Hochschule in Abstimmung mit dem Präsidium und IT-DuA,
 - b. Entwicklung und Steuerung der Digitalisierungsstrategie der Hochschule Darmstadt,
 - c. Steuerung von Digitalisierungsmaßnahmen. Die Leitung der Maßnahmen obliegt der Fachabteilung/ dem Fachbereich,
 - d. Beratung und Bewertung von IT- oder Digitalisierungsmaßnahmen aus Organisationseinheiten und Fachbereichen im Auftrag des Präsidiums und / oder im Rahmen des CIO Gremium (CIOG),
 - e. Entwicklung von Organisationsprozessen im Rahmen von IT-Maßnahmen oder Digitalisierungsvorhaben der Hochschule Darmstadt,
 - f. Unterstützung von IT-Sicherheitsfragen und datenschutzrechtlichen Anliegen im Rahmen der Aufgaben des Präsidiums,
 - g. die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO.

§6. CIO-Gremium (CIOG)

- (1) Das CIO-Gremium (CIOG) hat folgende Aufgaben:
 - a. Definition von Basisdiensten im Einvernehmen mit dem Präsidium (siehe Anlage 1) sowie Kommentierung der Service-Level-Agreements und Leistungskataloge,
 - b. Erarbeitung bzw. Fortentwicklung sowie Kommentierung der Digitalisierungsstrategie im Rahmen der Hochschulentwicklung,
 - c. Kommentierung der Berichte der Abteilungen mit IT-Bezug (siehe §2 Geltungsbereich),
 - d. Kommentierung der IT-Strategie, der mittelfristigen Investitionsplanung der zentralen IT der Hochschule und der jährlichen IT-Investitionsbudgetplanung vor Beschlussfassung,
 - e. Kommentierung verbindlicher Richtlinien für die Einrichtung und Nutzung der übergreifend genutzten Medientechnik- und IT-Dienste in Abstimmung mit IT-DuA,
 - f. Kommentierung der Grundregeln der Informationsverwaltung,
 - g. Austausch zwischen den Fachbereichen und vertretenden Organisationseinheiten, u.a. indem die Mitglieder des CIOG über den Stand und die Fortentwicklung von IT- und Digitalisierungsprojekten berichten,
 - h. Kommunikation der CIOG-Themen in die Fachbereiche, Fachabteilungen und zentralen Einrichtungen.
- (2) Der/ die CIO hat den Vorsitz des CIOG und beruft dieses mindestens einmal pro Semester ein. Jedes Mitglied hat Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte. Der/ die CDO hat die stellvertretende Leitung des CIOG inne.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des CIOG sind CIO, CDO, die Fachbereichs-CIOs (FCIOs) sowie die Leitungen der mit IT befassten Organisationseinheiten (siehe §2 Geltungsbereich) und der/ die SAP-Koordinator/in.
- (4) Beratende Mitglieder sind alle Präsidiumsmitglieder, der/ die Datenschutzbeauftragte, der/ die IT-Sicherheitsbeauftragte, ein vom Personalrat benanntes Mitglied des Personalrats sowie bei Bedarf weitere eingeladene Gäste.
- (5) Das CIO Gremium bildet eine Steuergruppe, die sich aus dem zuständigen Präsidiumsmitglied, CIO, CDO, Leitung DTO und Leitung IT-DuA sowie zwei vom CIO Gremium gewählte Vertreter der FCIOs zusammensetzt. Die Leitung der Steuergruppe hat der/ die CIO.
Die Steuergruppe hat folgende Aufgaben:
 - a. Mitwirkung in Konzeption und Fortentwicklung der Digitalisierungsstrategie,
 - b. Initialisierung, Beendigung und Priorisierung von zentralen Digitalisierungs- und IT-Infrastrukturprojekten,
 - c. Erstellung und Aktualisierung hochschulweit verbindlicher Richtlinien für die Einrichtung und Nutzung der IT-Systeme gemäß Basisdienste (Anlage 1),
 - d. Festlegung der Grundregeln der Informationsverwaltung.

- (6) Das CIOG kann themenspezifische Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen, die Vorschläge in das CIOG einbringen können. Voraussetzung zur Etablierung / zum Bestand der Arbeitsgruppen:
 - a. die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal pro Semester,
 - b. die Mitglieder der Arbeitsgruppe vertreten ihre Organisationseinheiten bzgl. Mitsprache und Meinungsbildung der in der Arbeitsgruppe beteiligten Personen,
 - c. die Arbeitsgruppe hat eine Informationspflicht gegenüber dem CIOG.
- (7) Für das CIOG gilt darüber hinaus die Geschäftsordnung der Gremien.

§7. Fachbereich-CIOs (FCIOs)

- (1) Die Dekanate der Fachbereiche benennen jeweils eine oder einen Fachbereichs-CIO (FCIO) sowie eine Vertretung. Eine dieser Funktionen ist in der Regel professoral zu besetzen.
- (2) Der/ die FCIO stellt die Schnittstelle zum CIOG dar. Er/ sie ist im Fachbereich Ansprechpartner für Anforderungen im IT- und Digitalisierungsumfeld und bringt diese in das CIOG ein.
- (3) Er/ sie berät den eigenen Fachbereich bei dezentralen IT-Planungen und Entwicklungskonzepten auf Vereinbarkeit mit der zentralen Digitalisierungs- und IT- Strategie.
- (4) Er/ sie fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen dem Fachbereich und IT-DuA und den anderen Einrichtungen der Hochschule.
- (5) Er/ sie unterstützt im Fachbereich die hochschulweiten IT-Projekte in Zusammenarbeit mit IT-DuA und dem DTO.
- (6) Er/ sie ist im Fachbereich Ansprechpartner für Interessen im IT- Umfeld und bringt diese in das CIOG ein.

§8. Bibliothek

- (1) Die Bibliothek verantwortet und betreibt Basis- und Spezialdienste für die Bereiche Literaturversorgung, Bestandserhaltung und Publikationsdienste.
- (2) Die Bibliothek verantwortet insbesondere den Betrieb des Bibliothekssystems in Kooperation mit dem HeBIS-Verbund. Sie betreibt des Weiteren spezifische Dienste, um ihren bibliothekarischen Aufgaben für alle Nutzergruppen gerecht zu werden.

§9. Hochschuldidaktik und Digitalisierung (HDD)

- (1) Die Abteilung Hochschuldidaktik und Digitalisierung (HDD) verantwortet und betreibt im Bereich der operativen Funktionen insbesondere die im CIOG beschlossenen Basisdienste (Anlage 1) und Aufgaben für den Bereich Studium und Lehre.
- (2) Die Abteilung HDD berät, unterstützt und vernetzt die Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der h_da in Fragen zu (medien-)didaktischen Ausstattungen und Anwendungen. Integraler Bestandteil ist dabei die Weiterbildung der Hochschulangehörigen.

§10. Fachbereiche

Fachbereiche können über die Basisdienste hinaus Digitalisierungsprojekte durchführen und IT-Services anbieten.

§11. Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule Darmstadt mit Wirkung zum 01.11.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 18.12.2018. Änderungen oder Aufhebungen der Satzung sind durch Präsidiumsbeschluss möglich.

Darmstadt, den 16.01.2024

Anlage 1

Liste der Basisdienste

gem. Beschluss der LHEP AG Infrastruktur (Vertreter aller hess. Hochschulen und dem HMWK) vom 16.11.2018 in Darmstadt

Der Begriff „**Basisdienste**“ wird im Folgenden synonym mit dem im § 55 HHG verwendeten Begriff „Grundversorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und Informationsverarbeitung“ benutzt.

Der Begriff „**optionale Dienste**“ bezeichnet Dienste, die durch das Rechenzentrum angeboten werden sollen, die aber von anderen organisatorischen Einheiten für die eigenen Bedarfe in Eigenregie ausgeführt werden können.

Unter **funktionaler Einschichtigkeit** ist die alleinverantwortliche Bereitstellung der Basisdienste durch das Hochschulrechenzentrum zu verstehen. Eine Bereitstellung von Basisdiensten durch vom Hochschulrechenzentrum organisatorisch unabhängige Einheiten, beispielsweise durch solche, die Organisationseinheiten von Instituten oder Fachbereichen sind, entspricht nicht dem Prinzip der funktionalen Einschichtigkeit. Die Delegation von einzelnen Basisdiensten oder Teilen davon an andere organisatorische Bereiche ist mit dem Prinzip der funktionalen Einschichtigkeit bei geeigneter Gestaltung verträglich.

Die Bereitstellung der Basisdienste muss auf Grundlage von Service-Level-Agreements und Leistungskatalogen erfolgen.

Basisdienste

Infrastrukturdienste

- Academic Communication: E-Mail / Messenger / Videoconferencing
- Telekommunikationsnetz, Telefonanlage
- Datennetz: Local Area Network / Wide Area Network / Internet-Anschluss bis zur Netzwerkdose, WLAN, Firewalls
- Multimedia-, Medientechnik
- Server-Räume, Server-Infrastruktur (Hosting / Housing / Homing)
- High Performance Computing (TIER 3)
- Identity Management
- Datensicherung (nur für Basisdienste als Bestandteil des SLA)
- Technische IT-Sicherheit

- Softwarelizenzmanagement / Software Asset Management □ Datenspeicherung / Fileserver
- Sync & Share
- Drucken / Scannen / Kopieren

Geschäftsanwendungen (Basisbetrieb oder mehr)

- Content-Management-System / Webauftritt
- Campus-Management-System
- SAP-Benutzerverwaltung
- Forschungsinformationssystem
- Dokumentenmanagementsystem
- Computer-Aided Facility Management
- Lokale Bibliothekssysteme
- Learningmanagementsysteme
- Forschungsdatenmanagementsysteme
- Academic Intelligence Optionale Dienste (sollten, wenn möglich, Gegenstand der Liste Infrastrukturdienste sein)
- Bereitstellung und Verwaltung eines Standardarbeitsplatz-PC (Hardware, Standardsoftware)
- IT-Beschaffung (Hard- und Software)
- Datensicherung für dezentrale Daten

Kooperativer Betrieb (HRZ)

- Enterprise-Resource-Planning (SAP-Basis)
-